

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V):

**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Jürgen Schmidt**

c/o Vermessungsbüro Manthey & Schmidt
Hinrichsdorf 3
18146 Rostock



Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:
Geschäftsbuchnummer: 2015-308

Datum: 30.11.2015
Bearbeiter: Jürgen Schmidt
Durchwahl: 0381 / 6095912

Vermessungsobjekt:

Gemeinde : Schwerin, Landeshauptstadt
Gemarkung : Krebsförden
Flur : 2
Flurstück : 57/9
Lagebezeichnung : 19061 Schwerin, Eckdrift

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- / Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und / oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und / oder Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Schmidt
c/o Vermessungsbüro Manthey & Schmidt
Hinrichsdorf 3, 18146 Rostock

.....
Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten: von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

in der Zeit vom: 14.12.2015 bis zum 11.01.2016

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und / oder die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und / oder die Abmarkung als richtig bestätigen.